

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2021)

zum Thema:

§ 7 LHO und Corona V

und **Antwort** vom 30. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27319
vom 13. April 2021
über § 7 LHO und Corona V

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/27081 hat der Senat hinsichtlich der Bestellungen sogenannter „Masken“ weit über Marktpreisen durch die verschiedenen Senatsverwaltungen und Landesbeteiligungen nur unvollständig Auskunft erteilt, soweit die Firmenbezeichnungen der Händler und Hersteller bei mehreren Teilantworten nicht angegeben sind. Ein dem Recht aus Art. 45 VvB entgegenstehender Grund ist weder gegeben noch auch nur behauptet worden. Ich frage daher – vor Anrufung des Verfassungsgerichtshof - erneut:

1. Bei welchen Firmen/Anbietern/Maklern haben die jeweiligen Senatsverwaltungen die einzelnen Bestellungen jeweils wann genau ausgelöst? (also: bitte (auch insgesamt aktualisierte) Ergänzung der bisherigen Aufstellung um das Datum der Auftragserteilung und den Namen des Anbieters. Vorsorglich weist der Unterzeichner darauf hin, dass es sich bei der Tatsache, wer hier zu welchem Preis in der Vergangenheit verkauft hat, nicht um ein „Geschäftsgeheimnis“ nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt und zudem angesichts der erstaunlichen Erkenntnisse im Bund das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ein angebliches berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Anbieter überwiegen dürfte).

2. Ist der Kontakt zu dem jeweiligen einzelnen Anbieter zu 1) durch eine politisch exponierte Person (PEP) im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zustande gekommen oder vermittelt worden? Falls ja, durch wen?

3. Woher stamm(t)en die „Masken“, die die Senatsverwaltung für Bildung laut eigener Pressemitteilung vom 17.11.2020 („...mit einem Kontingent von insgesamt 8,3 Millionen Mund-Nasen-Schutzmasken zu versorgen. Zudem steht für das gesamte Dienstpersonal an Schulen, das sind 50.000 Personen, ein Kontingent von 1,75 Millionen Mund-Nasen-Schutzmasken bereit. Hinzu kommt für das Dienstpersonal noch ein Kontingent von 100 000 Filtermasken, die auch als FFP2-Masken bekannt sind.“) in der damaligen und Folgewoche verteilt haben will, wenn diese nur 2.900 Stoffmasken gekauft haben will?

Zu 1. bis 3.:

Für die Beantwortung wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/27081 verwiesen.

Berlin, den 30. April 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung